

584 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dipl.-Vw. Dr. Stix, Dr. Neisser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Verleihung eines Ehrenringes durch den Bundespräsidenten (136/A)

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dipl.-Vw. Dr. Stix, Dr. Neisser und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates am 20. März 1985 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Ausschuß für Wissenschaft und Forschung zugewiesen wurde, eingebracht. Diesem Gesetzesantrag liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Durch das Bundesgesetz vom 5. März 1952 über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten wurde für Doktoranten österreichischer Universitäten, die jene in § 2 dieses Gesetzes genannten außerordentlichen strengen Kriterien erfüllen, wiederum die „Promotio sub auspiciis Praesidentis rei publicae“ eingeführt. Personen, die die genannten Voraussetzungen jedoch vor diesem Zeitpunkt erfüllt haben, steht auf Grund der geltenden Gesetzeslage der Ehrenring des Bundespräsidenten nicht zu. Um dieser Ungleichheit zu begegnen, soll durch den gegenständlichen Antrag eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, daß Personen, die alle Voraussetzungen für eine sub auspiciis Promotion in der Zeit vom 1. Mai

1945 bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten erfüllt haben, ebenfalls vom Bundespräsidenten den Ehrenring verliehen erhalten können. Da bei diesen Personen jedoch die Promotion bereits mehr als 30 Jahre zurückliegt findet aus gegebenem Anlaß keine neuerliche Promotion statt, sondern es erfolgt lediglich die Verleihung des Ehrenringes des Bundespräsidenten. Mit dem gegenständlichen Antrag wird einer Anregung der Volksanwaltschaft — mit Zustimmung des Herrn Bundespräsidenten — Rechnung getragen.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 27. März 1985 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1985 03 27

Dr. Höchtl
Berichterstatter

Dr. Blenk
Obmann

/.

Bundesgesetz über die Verleihung eines Ehrenringes durch den Bundespräsidenten

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundespräsident verleiht an österreichische Staatsbürger, welche die Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten („Promotio sub auspiciis Praesidentis rei publicae“) gemäß dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 58/1952 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 219/1960 und BGBl. Nr. 405/1968 in der Zeit vom 1. Mai 1945 bis 30. April 1952 erfüllt haben, einen Ehrenring.

§ 2. Die Siegelplatte dieses Ehrenringes hat das Bundeswappen sowie die Worte „sub auspiciis Praesidentis“ zu enthalten.

§ 3. (1) Anträge auf Verleihung des Ehrenringes sind beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung einzubringen. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat ein Gutachten der zuständigen akademischen Behörde darüber einzuholen, ob die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. e des zitierten Bundesgesetzes gegeben sind.

(2) Die Abgabe des Gutachtens ist eine Angelegenheit des autonomen Wirkungsbereiches.

(3) Die Kosten des Ehrenringes hat der Antragsteller zu tragen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.